

1. Resolution: Demokratie verteidigen – Frauenrechte und Gleichstellung stärken

Antifeminismus ist Kern von autoritären Denkmustern, daher bedeutet das Erstarken rechtsextremer Parteien eine massive Bedrohung für Frauenrechte: Sie diffamieren Vorhaben zur Gleichstellung der Geschlechter, lehnen Frauen- und Geschlechterforschung kategorisch ab und verbreiten ein reaktionäres Frauenbild sowie traditionelle Familienbilder.

Wer die Rechte und die Freiheit von Mädchen und Frauen in Frage stellt, greift unsere freiheitliche Demokratie an.

Nur in einer resilienten Demokratie werden Frauenrechte geschützt und ausgebaut. Nur eine resiliente Demokratie garantiert allen Menschen den gleichen Zugang zu Ressourcen, Einfluss und Wertschätzung, unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, sozialer oder ethnischer Herkunft, Alter, Beeinträchtigung und Religion.

Es ist die Aufgabe aller Demokrat*innen, diesem Anspruch gerecht zu werden und sich allen Feind*innen von Demokratie, Gleichstellung und universellen Menschenrechten entgegenzustellen. Den politischen Entscheider*innen in Bund, Ländern und Gemeinden kommt dabei eine besondere Verantwortung zu.

Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung auf,

- /// die im Koalitionsvertrag verankerten gleichstellungspolitischen Vorhaben endlich konsequent umzusetzen. Es ist inakzeptabel, ihre Realisierung unter Verweis auf den Zwang zu Einsparungen aufzuschieben.
- /// das Demokratiefördergesetz endlich zu verabschieden und damit die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zur langfristigen Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie, Vielfalt, Toleranz und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu schaffen.
- /// sich eindeutig zum Kampf gegen Sexismus und Antifeminismus zu bekennen und bereits geschaffene Strukturen langfristig zu finanzieren, wie z.B. die Meldestelle Antifeminismus und das Bündnis gegen Sexismus.

2. Positionierung zum Thema „§ 218 Strafgesetzbuch“

Der Deutsche Frauenrat setzt sich für eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs ein, um die Versorgung von ungewollt Schwangeren sicherzustellen und zu verbessern. Er stützt sich dabei auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin sowie der ELSA-Studie.

Jede Frau, die sich für ein Kind entscheidet, muss die dafür individuell notwendige Unterstützung erhalten und darf für diese Entscheidung keine Nachteile erfahren. werdende Eltern müssen soziale und ökonomische Rahmenbedingungen vorfinden, die es ihnen ermöglichen, sich auch dann für ein Kind entscheiden zu können, wenn die Schwangerschaft ungeplant war.

Aber selbst unter besten Rahmenbedingungen kann es Lebensumstände geben, unter denen Frauen sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden. Neben Maßnahmen zur Prävention wie Sexualaufklärung in der Schule, dem kostenlosen Zugang zu (Not-)Verhütungsmitteln, dem Rechtsanspruch auf eine

psychosoziale Beratung sowie einem flächendeckenden Angebot von Einrichtungen, in denen ambulant und stationär Schwangerschaftsabbrüche von qualifizierten Ärzt*innen durchgeführt werden können, heißt dies auch: Frauen, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden und Ärzt*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, nicht zu stigmatisieren und zu kriminalisieren.

Beratung und Information

- /// Ungewollt Schwangere müssen eine gut informierte Entscheidung treffen können. Dies erfordert evidenzbasierte, niedrigschwellige, mehrsprachige und barrierefreie Informationen zum Schwangerschaftsabbruch, inkl. zu verschiedenen Abbruchmöglichkeiten und -abläufen.
- /// Es muss ein flächendeckendes, plurales, kostenloses und wohnortnahes Beratungsangebot gewährleistet werden.
- /// Der Erhalt und Ausbau von Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen sowie die Fortführung einer zuverlässigen und auskömmlichen Finanzierung ist sicherzustellen.
- /// Ein Rechtsanspruch auf qualifizierte, anonyme, kostenlose, ergebnisoffene und barrierefreie Beratung insbesondere zu Aspekten von Sexualität, Familienplanung, Verhütung, Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch in staatlich anerkannten Beratungsstellen muss beibehalten werden.
- /// Bei der Feststellung einer Schwangerschaft durch eine*n Ärzt*in ist die Schwangere auf vorhandene Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen und Kontaktdaten staatlich anerkannter regionaler Beratungsstellen auszuhändigen.

Versorgung

- /// Schwangere müssen einen flächendeckenden, barrierefreien und wohnortnahen Zugang zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen erhalten. Dazu müssen die Bundesländer den Versorgungsauftrag gemäß § 13 Absatz 2 SchKG durch ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen erfüllen. Dies setzt die Ermittlung und Bewertung der Versorgungssituation vor Ort, im Hinblick auf die Gewährleistung einer ausreichenden, flächendeckenden Versorgung voraus.
- /// Schwangerschaftsabbrüche gehören zur medizinischen Grundversorgung – im ambulanten und stationären Bereich. Dies müssen einerseits die Kassenärztlichen Vereinigungen bei der Sicherstellung der Versorgung und andererseits die Länder bei den Krankenhausbedarfsplänen berücksichtigen.

Medizinische Aus- und Weiterbildung

- /// Schwangerschaftsabbrüche müssen Teil der medizinischen Ausbildung und der Weiterbildung für die gynäkologische Fachärzt*innenausbildung werden.

Kostenübernahme

- /// Der sichere und kostenfreie Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen muss gewährleistet werden.
- /// Kosten für Schwangerschaftsabbrüche sollen von der GKV, die finanziell entsprechend auszustatten ist, bzw. durch die PKV übernommen werden.

Rechtliche Weiterentwicklung

- /// Der Schwangerschaftsabbruch gegen oder ohne den Willen der Schwangeren bleibt weiterhin strafbar. Ein Schwangerschaftsabbruch auf Verlangen der Schwangeren soll mit einer Fristenlösung außerhalb des Strafgesetzbuchs geregelt werden.
- /// Der von einem*einer Ärzt*in vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist straffrei (bis zur 22. Schwangerschaftswoche) bzw. nicht rechtswidrig (nach der 22. Schwangerschaftswoche), wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

Erklärungen der AG Kath und der Frauen Union

Erklärung der AG Kath zum Beschluss der Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats zum § 218 Strafgesetzbuch

Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauenverbände und -gruppen (AG Kath)¹ ist ein plurales Netzwerk katholischer Frauenverbände und -gruppen auf Bundesebene. Sie setzt sich für Gerechtigkeit für Frauen und deren Gleichstellung in Kirche und Gesellschaft ein und versteht sich als Anwältin des Lebens. Für die AG Kath gilt die ungeteilte und unantastbare Würde des Menschen für das ungeborene Leben von Beginn an.

Für Frauen ist eine ungewollte Schwangerschaft ein Konflikt, in dem sich die Schwangere für oder gegen das Leben ihres Kindes entscheiden muss. Das Zusammenspiel von Fristen- und Beratungsmodell im § 218a Abs. 1 StGB erkennt diese Situation an und stellt einen wichtigen verfassungsrechtlichen Ausgleich zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dem Schutz des ungeborenen Lebens dar.

Es ist uns wichtig, dass jede Frau weiterhin wie bisher die Möglichkeit hat, innerhalb der ersten 12 Wochen straffrei eine ungewollte Schwangerschaft abzubrechen. Wir sehen, dass es hier noch Lücken in der Versorgungslage gibt, die verbessert werden muss. Dazu müssen die Bundesländer den Versorgungsauftrag zur Sicherstellung des Angebots ambulanter und stationärer Einrichtungen für Schwangerschaftsabbrüche gemäß § 13 Absatz 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz erfüllen.

Unabdingbar für uns ist im Schwangerschaftskonflikt für alle Frauen nicht nur das Recht auf Beratung, sondern die Pflicht, vor einem Abbruch eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Nur dadurch ist gewährleistet, dass jede Frau unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und persönlichen Lebensumständen von ihrem Recht auf Beratung Gebrauch machen und zu einer informierten und selbstverantworteten Entscheidung kommen kann.

Die Mitgliedsverbände der AG Kath

¹ Der BDKJ-Bundesverband ist Mitglied der AG Kath, schließt sich jedoch dieser Stellungnahme nicht an, da der Verband hierzu über keine Beschlusslage verfügt und sich daher als Verband zu der Fragestellung aktuell inhaltlich nicht positioniert.

Erklärung der Frauen Union zum Beschluss der Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats zum § 218 Strafgesetzbuch

Die Frauen Union sieht beim § 218 keinen Handlungsbedarf:

Das Selbstbestimmungsrecht der Frau und das Lebensrecht des Kindes sind gleichwertige Rechtsgüter. Die Kollision dieser Grundwerte wurde lange diskutiert und im § 218 rechtlich geregelt.

In der Praxis hat sich der § 218 bewährt. Dass die Frauen Union Frauen bei einer ungewollten Schwangerschaft oder deren Verhinderung unterstützen will, ist selbstverständlich. Darüber muss die Debatte geführt werden.

Weitere Informationen:

<https://www.frauenunion.de/artikel/ss-218-stgb-abschaffen-eine-debatte-ohne-not>

3. Runter von der Schuldenbremse: In geschlechtergerechte Zukunft investieren

Krieg und Krisen lassen die deutsche Wirtschaft schrumpfen, auch im internationalen Vergleich steht Deutschland schlecht da. Gleichzeitig muss es den notwendigen Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft vorantreiben. Doch die sogenannte Schuldenbremse schränkt die Regierung finanziell so stark ein, dass sie zur Investitionsbremse wird.

Sozialstaatliche Errungenschaften werden durch den selbstverordneten Sparzwang öffentlich infrage gestellt. Das ist v.a. für Frauen fatal, weil sie auf flächendeckende bedarfsgerechte Daseinsvorsorge, wie Infrastruktur für Bildung und Betreuung, Kinder- und Jugendhilfen, Gesundheits- sowie Pflegeeinrichtungen, angewiesen sind. Das Zurückfahren öffentlicher Daseinsvorsorge gefährdet zudem die Demokratie: Studien belegen, spart der Staat hier, gewinnen Rechtspopulist*innen und Rechtsextremist*innen an Zustimmung.

Angesichts der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen ist ein handlungsfähiger Staat wichtiger denn je. Doch die Schuldenbremse verhindert u.a. stabilisierende Zukunftsinvestitionen in Bildung, Gleichstellung, Klimaschutz, Infrastruktur und sozialstaatliche Maßnahmen.

Andere Volkswirtschaften zeigen, dass eine nachhaltige Finanzpolitik sich nicht allein an der Höhe der Staatsschulden bemisst. Es geht auch darum, langfristig gesellschaftliche und wirtschaftliche Herausforderungen zu bewältigen. Soll die sozial-ökologische Transformation gelingen, braucht der Staat finanzielle Spielräume für Investitionen, die Deutschland modernisieren und einen.

Der Deutsche Frauenrat fordert

- /// eine Reform der Schuldenbremse, um nötige finanzielle Spielräume zu schaffen.
- /// Einnahmen des Staats durch Steuerreformen in den Bereichen Vermögen, Erbschaften, Kapitaleinkünfte und Finanztransaktionen zu stärken.
- /// eine Finanzpolitik, die Investitionen in eine geschlechtergerechte Zukunft auch durch Kreditaufnahme ermöglicht.